

INFORMATION ZUR ÜBERTRAGUNG DER VERWALTUNGSVERFAHREN VON DER BUNDESARBEITSKAMMER AN DIE ARBEITERKAMMER DES JEWEILIGEN BUNDESLANDES (LAK)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) wurde als (Bundes)Behörde gemäß § 4 Abs 1 Gesundheitsberuferegister-Gesetz mit der Durchführung der Registrierung betraut.

Die BAK hat die einzelnen Arbeiterkammern (LAKs) mittels Registrierungsregulativ mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren ermächtigt. Die LAKs führen diese Verfahren im Namen der BAK durch (§ 4 Abs 2 GBRG).

Regulativ über die Betrauung der Arbeiterkammern mit der Registrierung im Gesundheitsberuferegister (Registrierungsregulativ):

- § 1. Mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren zur Registrierung der Angehörigen eines Gesundheitsberufs, die auf Grund der Ausübung ihres Berufes Mitglieder der Arbeiterkammer sind, werden die Arbeiterkammern betraut.
- § 2. Die Arbeiterkammern handeln und entscheiden im Namen der Bundesarbeitskammer.
- § 3. Die Registrierung ist von der Arbeiterkammer jenes Bundeslandes durchzuführen, in dem der/die Antragsteller/in seinen/ihren Beschäftigungsort hat.
- § 4. Von der Betrauung ausgenommen ist die Vertretung der Bundesarbeitskammer als Partei im Verfahren vor dem BVwG, vor dem VwGH und vor dem VfGH.
- § 5. Die Registrierung wird im Sinne des § 76 Abs 2 Z 5 AKG nach Maßgabe der Geschäftsordnung vom Kammerbüro eigenständig besorgt.
- § 6. Dieses Regulativ tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Beschluss der BAK-Hauptversammlung vom 23.11.2017.

Im Einzelnen:

Die Registrierung ist von der Arbeiterkammer jenes Bundeslandes durchzuführen, in dem der/die Antragsteller:in seinen/ihren Beschäftigungsort hat.

Bei Schulabsolvent:innen richtet sich die LAK-Zuständigkeit im Falle der persönlichen Antragstellung in der Regel nach dem Schulort, bei der Online-Antragstellung nach dem Wohnort.

Alle Verwaltungsverfahren des GBRG – mit Ausnahme der Vertretung der Bundesarbeitskammer als Partei im Verfahren vor dem BVwG sowie vor dem VwGH und dem VfGH – wurden an die LAKs übertragen.

Durch die elektronische Amtssignatur, welche als digitale Unterschrift auf jedem Behördenschriftstück ersichtlich ist, wird jedes Schriftstück der BAK Behörde zugeordnet. Davor steht der Name jener Mitarbeiter:innen einer LAK, der bzw. die von der Länderkammer dazu autorisiert und der BAK bekannt gegeben wurde.

Hier die autorisierten Personen der jeweiligen LAK:

AK	Name auf den allgemeinen Schriftstücken	Name auf Bescheiden, Beschwerdevorlagen und Beschwerdeentscheidungen
Burgenland	Alfred Hillinger	Mag. Thomas Lehner
Kärnten	MMag. ^a Monika Hundsbichler	Direktorin Mag. ^a Susanne Kißlinger
NÖ	Dr. Bernhard Rupp	Dr. Bernhard Rupp
OÖ	Gerold Gassenbauer	Direktorin Andrea Heimberger, MSc bzw. im Vertretungsfall Mag. Ernst Stummer, LL.M.
Salzburg	Norbert Piberger, BSc LL.M.	Direktorin Mag. ^a Cornelia Schmidjell bzw. im Vertretungsfall Dir. Stv. Mag. ^a Angela Riegler
Steiermark	Mag. Alexander Gratzner	Prof. Dr.Dr. Werner Anzenberger
Tirol	Dr. ⁱⁿ Ulrike Kraus	Dr. ⁱⁿ Ulrike Kraus
Vorarlberg	Mag. Wolfgang Bahl	Mag. Wolfgang Bahl
Wien	Mag. ^a Silvia Rosoli	Mag. ^a Silvia Rosoli